



**DGSF**  
Deutsche Gesellschaft für Systemische  
Therapie, Beratung und Familientherapie

16. Dezember 2016

## **Zwischenruf in der Zwischenzeit**

### **Unterstützende Ideen zur SGB VIII-Novellierung**

Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) ist ein berufsübergreifender Fachverband für Systemische Therapie, Beratung, Supervision, Mediation, Coaching und Organisationsentwicklung. Neben Weiterbildungsinstituten und über 6.000 Einzelmitgliedern, die mehrheitlich (auch) in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, sind in der DGSF systemisch arbeitende Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Mitglied.

In den großen Evaluationsstudien zur Wirksamkeit von Kinder- und Jugendhilfe („Jule“ und „EVAS“) wurde deutlich, dass systemische Prinzipien wie z. B. Beteiligung (Partizipation) und Allparteilichkeit im Rahmen der Hilfeplanung des SGB VIII von großer Bedeutung sind und erheblich zum Erfolg der Hilfemaßnahmen beitragen. Bei Betrachtung der vorliegenden Änderungsvorschläge und des derzeitigen Diskussionsstandes sind wir in großer Sorge, bisher positiv Erreichtes durch die Änderungen im SGB VIII unwiederbringlich zu verlieren.

Seit den 1960er-Jahren wurde die „große Lösung“ in den Reformdiskussionen thematisiert und die Herauslösung der Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche aus der Sozialhilfe und ihre Integration in das Kinder- und Jugendhilferecht gefordert, doch erst die Novellierung des Jahres 1995 brachte die Einfügung des § 35 a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher). Die Einführung verlief nicht ohne Probleme, sondern führte in den Folgejahren zu einer Vielzahl von Diskussionen und zu heftigen Auseinandersetzungen in der Fachwelt. Daraus kann das Fazit gezogen werden, dass auf die Zusammenführung der beiden unterschiedlichen Rechtsgebiete der Sozial- und Jugendhilfe von Seiten der Gesetzgebung besonders geachtet werden muss, um später bei Anwendung des neuen Rechts größtmögliche Klarheit und Verantwortlichkeiten für die Praxis zu erreichen. Daneben hat sich seit den frühen 1970er-Jahren in Wissenschaft und Praxis eine erhebliche Weiterentwicklung der Wissensbestände und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Kindheit, Jugend, Behinderung und Familie ergeben. Die Erwartungen an den Gesetzgeber zur Lösung der Aufgaben wurden dadurch in ihrer Komplexität deutlich erhöht. Daher wurde in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe ein Diskussionsprozess erwartet, der frühzeitig einen Referentenentwurf mit den Vorstellungen des Ministeriums zur Durchführung der „Synchronisierung“ beider Rechtssysteme vorsah. Damit verbunden war die Auffassung, in der Phase der Gesetzgebung die

je eigenen Kompetenzen und Vorstellungen der Verbände in den Gesetzgebungsprozess mit einzubringen. Umso irritierender ist auch für die DGSF der bisherige Verlauf der Diskussion mit der aktuellen Wendung von „großer“ zu „kleiner“ Lösung.

Für den weiteren Reformverlauf benennen wir aus systemischer Sicht folgende sechs Kernpunkte:

## 1. Kontextbezug statt Standardisierung

Verhaltensweisen und Symptome von Kindern, aus denen ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung konstruiert wird, müssen grundsätzlich in einem Kontext der Familie als Gesamtsystem gesehen werden. Ausschließlich auf das Kind bezogene Hilfen greifen zu kurz und sind, wenn überhaupt, nur von kurzer Wirkungsdauer. Hier gilt es, mit einem wertschätzenden Blick Eltern *und* Kinder in ihren wechselseitigen Kommunikationen wahrzunehmen und die subjektiven Hintergründe für jedes Verhalten – quasi „in den Schuhen des jeweiligen Familienmitglieds stehend“ – nachzuvollziehen. Nur so können die Systemlogiken und guten Gründe für problematische Entwicklungen im Leben von Familien verstanden werden als – jeweils in der Sprache der Familie – sinnvolle Verhaltensweise mit einem „hohen Preis“ für alle Familienmitglieder. Jede Familie hat ihre eigenen Regeln des Miteinander-Umgehens und spricht ihre eigene Sprache. Im Rahmen eines ganzheitlichen Fallverstehens muss es darum gehen, die Muster der Interaktionen zu erkennen, wertschätzend zu konnotieren und Eltern und Kindern Mut zu machen, alternative Verhaltensweisen auszuprobieren. Standardisierte Bedarfserhebungsverfahren sind hier nicht in der Lage, Menschen zu vermitteln, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an ihrem individuellen Schicksal und Leid interessiert sind. Sie verkürzen komplexe Problemlogiken und blenden individuelle Wirkfaktoren aus.

Eine authentische und von Respekt geprägte Begegnung zwischen Fachkraft und jedem Familienmitglied, die Reflexion von Wechselwirkungen sowie das Einbeziehen des individuellen Kontextes, in dem die Familie lebt (Kindertagesstätte, Schule, Einrichtungen des Sozialraums, Nachbarschaft) sind Voraussetzungen für familiäre Veränderungsprozesse.

- Im Rahmen der Gesetzgebung sollten **methodisch offene Formen** der Bedarfserhebung und der Hilfeplanung ausdrücklich festgeschrieben werden!

## 2. Partizipation statt staatlicher Definitionsmacht von Symptomen und Bedarfen

Voraussetzung für den Erfolg von Hilfen ist die Bereitschaft der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern, Veränderungen in ihrem Leben als Ziel zu definieren und die Hoffnung zu haben, dass dieses Ziel mit den entsprechenden Maßnahmen auch zu erreichen ist. Eine „pathologisierende Veränderungshaltung“ der öffentlichen Jugendhilfe, verbunden mit einer vorgegebenen Zieldefinition und der Gewissheit, besser als die Familie zu wissen, was „das Problem“ oder der Bedarf des Kindes ist und welche Leistungen bzw. Hilfen geeignet sind, das Problem zu lösen, entmündigt Eltern. Werden sie von Seiten der öffentlichen Jugendhilfe auf einen nicht von ihnen gewählten Weg und zu einem nicht von ihnen formulierten Ziel geschoben, ist Widerstand des Familiensystems und des sozialen Umfeldes in vielen Fällen vorhersehbar.

Menschen in schwierigen Lebensumständen wollen, dass sich etwas ändert, aber möchten nicht von anderen Menschen verändert werden. Es muss in der Jugendhilfe darum gehen, Eltern, Jugendliche und Kinder als Experten ihres eigenen Lebens anzuerkennen. Sie wissen in der Regel, was ihnen gut tut und welche Unterstützung wirklich hilfreich ist. Sollen sich Kinder und Jugendliche zu verantwortlichen Bürgern der Gesellschaft entwickeln, braucht es Fachkräfte, die durch eine ressourcenorientierte Begleitung Prozesse der

Selbstwirksamkeit der gesamten Familie anstoßen. Es gilt, Kinder, Jugendliche und Eltern anzuregen, eigene Ziele zu entdecken, daraus die Bedarfe für Hilfen selbst zu formulieren und so die Verantwortung für ihr Leben (wieder) zu übernehmen.

- Im Rahmen der Gesetzgebung sollte die Beteiligung von Eltern, Kindern und ihren Helfern an **allen sie betreffenden Handlungen** ausdrücklich festgeschrieben werden!

### 3. Hilfen statt Leistungen

Der Austausch der Wörter „Hilfen“ zu „Leistungen“ und „Hilfeplanung“ zu „Leistungsplanung“ löst die implizierte zwischenmenschliche Dimension zwischen Familienmitgliedern und Fachkräften auf zugunsten einer technokratischen Begriffsgebung. Leistung als physikalische Größe bezeichnet lediglich die in einer Zeitspanne umgesetzte Energie bezogen auf diese Zeitspanne. Leistungen sind linear bezogen, geprägt von einem wenn-dann und in ihrer Abfolge starr (Verhalten A = Leistung B). Sie werden der Gesamtsituation von Eltern, Jugendlichen und Kindern nicht gerecht. Hilfen dagegen beziehen den Faktor der Beziehung mit ein und können prozessorientiert, komplex, vielschichtig, variabel und der Situation angemessen sein.

Wirklichkeit wird über die Sprache eingeführt und definiert. Im Rahmen der SGB VIII-Reform muss der Begriff der „Hilfe“ bestehen bleiben, da ansonsten das Risiko entsteht, die Sorgen, Nöte, Wünsche, Hoffnungen, bisherigen Lösungsversuche und die Kooperationsbedarfe und -bereitschaften von Familien nicht mehr zu erfassen und somit wertvolle Ressourcen zu verlieren.

- Im Rahmen der Gesetzgebung sollte der **Hilfebegriff** ausdrücklich festgeschrieben werden!

### 4. Respekt und Achtung für elterliche Hilfebedarfe und das Recht der Eltern auf Unterstützung statt Verkürzung des Artikel 6 des Grundgesetzes auf Überwachung der elterlichen Erziehungs- und Versorgungsverantwortung

Der Artikel 6 (2) des Grundgesetzes regelt verbindlich die Rechte und Pflichten von Eltern bei der Pflege und Erziehung von Kindern. Eltern mit Respekt zu begegnen und ihnen auch in schwierigen Lebenslagen den Wunsch nach der Gestaltung sicherer Bindungen für ihre Kinder und die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln wohlwollend zu unterstellen, muss Grundlage für die Haltung des Gesetzgebers bleiben. Nur so kann Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ermöglicht werden, in ihren Herkunftsfamilien ein möglichst hohes Maß an beständiger Sicherheit und Vertrauen auch in unsicheren Veränderungszeiten zu erleben. Eltern brauchen die Möglichkeit, Hilfe von Seiten des Staates zu erhalten, **bevor** ihre Kinder auffälliges Verhalten zeigen. "Vom Kind aus denken" bedeutet in diesem Zusammenhang, Eltern den Rechtsanspruch zu geben, unabhängig vom Alter des Kindes Unterstützung zu beantragen.

Die Hilfebedarfsermittlung braucht aus systemischer Sicht den respektvollen, würdigenden und achtsamen Blick auf die vielfältigen Ressourcen aller Familienmitglieder, vor allem auch auf die grundgesetzlich geregelte und persönlich erlebte Elternschaft in ihren wahrgenommenen und ausgeübten Rechten und Pflichten. Dies gilt insbesondere auch für Eltern, deren Erziehungs- und Versorgungsverhalten von Seiten der staatlichen Gemeinschaft überwacht werden muss. Ein hilfeorientierter Kinderschutz setzt an den Ressourcen und Hoffnungen der Eltern und Kinder an und wirkt nachhaltiger als ein auf Angst basierendes sanktionierendes und kontrollierendes staatliches Vorgehen.

- Im Rahmen der Gesetzgebung sollte der Status Quo der **Kinder- und Elternrechte** ausdrücklich erhalten bleiben!

## 5. Reflexivität statt linear-kausaler Wirkungskonstruktionen

Kinder und Jugendliche, die Hilfen benötigen, sind fast immer Symptomträger innerhalb schwieriger Situationen in ihrem Umfeld (vorrangig Familie, aber auch Schule und sonstiges Umfeld). In der Regel sind diese Situationen komplex und von daher nicht mit linear-kausalen Wirkungskonstruktionen zu beeinflussen. Eine Vielzahl von sozialen Kontakten der Kinder und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Familie haben zu jedem Zeitpunkt Einfluss und müssen in ihren Wechselwirkungen reflektiert und bei der Hilfeplanung und im Hilfgewährungsprozess mit berücksichtigt werden.

Dies bedeutet:

Bei einer Neufassung des SGB VIII muss darauf geachtet werden, dass Vorgänge angemessen komplex erklärt werden können und dass Hilfen das familiäre und soziale Umfeld mit einschließen. Das bedeutet aber auch, dass Hilfepläne so gestaltet werden müssen, dass sie nicht zu einem starren Korsett werden. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendämter müssen handlungsfähig bleiben, d. h. sie müssen individuelle Hilfen für individuelle Fälle gewähren können, statt sich in verwaltungsorganisatorischen Vorgaben zu verstricken und Familien dadurch aus dem Blick zu verlieren.

- Im Rahmen der Gesetzgebung sollte die Komplexität von Hilfen in ihren Wechselwirkungen berücksichtigt und die **selbstverständliche systematische Beteiligung des familiären und sozialen Umfeldes** ausdrücklich festgeschrieben werden!

## 6. Kooperation statt Beteiligung und Leistungsbezug

„Teilhabe“ und „Teilgabe“ sowie Veränderung gelingen langfristig nur durch eine Kooperation aller Beteiligten. Werden im Jugendhilfebereich Eltern, Kind/Jugendlicher, Pflegeeltern nur beteiligt bedeutet dies, sie werden angehört, entschieden wird an anderer Stelle. Den oben genannten Beteiligten werden Entscheidungen dann nur auferlegt. Werden diese Entscheidungen aber nicht mitgetragen, werden die Hilfen nicht den gewünschten Effekt haben, da die Menschen sich fremdbestimmt fühlen. Werden die Eltern quasi entmündigt, verlieren sie ihre Stimme in der Familie.

Bei einer Kooperation dagegen werden Hilfen auf Augenhöhe verhandelt mit dem Ziel, die Interessen möglichst aller zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, der erfolgreichen Umsetzung von Vereinbarungen steigt. Dies gilt für behinderte und nichtbehinderte Menschen und ihr familiäres Umfeld.

- Im Rahmen der Gesetzgebung sollte ausdrücklich **Kooperation** im Sinne echter Zusammenarbeit und Ressourcenaktivierung festgeschrieben werden!

## Fazit und Ausblick

Bei einer Reform des SGB VIII ist es aus Sicht der DGSF wichtig, dass Familien, Teilfamilien, Kinder und Jugendliche gestärkt werden. Die Intention des Gesetzgebers, Zuständigkeiten und Schnittstellen zu vereinfachen, die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mehr in den Blick zu nehmen und die Angebote der Sozialräume in eine individuelle Hilfeplanung mit einzubeziehen, werden von der DGSF grundsätzlich begrüßt.

Eine Vernetzung der vorhandenen Einzelhilfen und der Kompetenzen und Ressourcen im Sozialraum ist sinnvoll und erforderlich. Einzelfallhilfen und Gruppenangebote im Sozialraum können sich sinnvoll ergänzen, dürfen aber nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es muss gewährleistet werden, dass unterstützende, vernetzte Hilfen für alle Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien auch in finanzschwachen Bundesländern, Landkreisen und Kommunen gleichwertig vorhanden sind.

Der Gesetzgeber sollte die Familie als ein Gesamtsystem im Fokus haben, in dem Anspruchsberechtigungen der Familienmitglieder nicht linear-kausal voneinander abhängig gemacht werden. Der eigene Rechtsanspruch des Kindes darf nicht auf Kosten des Hilfeanspruchs der Eltern durchgesetzt werden. Die bisherige Gesetzeslage sieht einen dialogischen Aushandlungsprozess der Hilfeplanung vor. Dieser muss beibehalten werden und kann durch einen verbindlich durchzuführenden „Kinderrechtscheck“ ergänzt werden.

Ein transparenter Umgang zur Prozesssteuerung zwischen Fachkräften und Familien, Jugendämtern und freien Trägern statt „Geheimniskrämerei hinter dem Rücken von Betroffenen“ ist Voraussetzung gelingender Hilfeprozesse. Die DGSF setzt sich für einen transparenten Umgang zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugend-, Behinderten- und Gesundheitshilfe ein. Genauso wichtig ist ein transparenter Umgang der Politik mit den Familien, den Fachverbänden und den Akteuren in Bundesländern, Landkreisen und Kommunen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, der die nötige Zeit für differenzierte Lösungsstrategien lässt.

Die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe muss auch bei einer Reform des SGB VIII weiterhin auf fachlichen Grundlagen basieren und darf nicht den öffentlichen Vergabeverfahren unterliegen. Ein Länderrechtsvorbehalt zur finanziellen Ausgestaltung der Jugendhilfe wird strikt abgelehnt. Kinder, Jugendliche und Eltern müssen unabhängig von ihrem Wohnort die gleichen Chancen haben, Hilfen zu bekommen – unabhängig von der finanziellen Ausstattung eines Bundeslandes.

Die DGSF wird den politischen Prozess zu den Veränderungen des SGB VIII weiter verfolgen und steht dem Bundesfamilienministerium als Fachverband für systemische Expertisen gerne zur Verfügung.

Dr. Björn Enno Hermans (für den DGSF-Vorstand)  
Birgit Averbeck, Gerlinde Fischer, Klaus-Peter Langner, Anke Lingnau-Carduck,  
Myria Sprenger, Frieder Vüllers

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln  
[www.dgsf.org](http://www.dgsf.org)  
info@dgsf.org